

Serviceliste

„Energieeffizienz-Planer für Bundesförderprogramme“

§ 1 Listenführung

- (1) Bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau wird auf der Grundlage von § 21 Abs. 1 der Hauptsatzung nachrichtlich eine Liste (Serviceliste) mit der Bezeichnung „Energieeffizienz-Planer für Bundesförderprogramme“ geführt.
- (2) Die Liste unterscheidet zwischen den Qualifikationen, wie sie in der Energie-Effizienz-Expertenliste bei der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) geführt werden.

§ 2 Voraussetzungen für die Eintragung

- (1) Mitglieder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau werden für die Qualifikationen nach § 1 Abs. 2 in die Liste aufgenommen, wenn sie in einer oder mehreren der nachfolgenden bei der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau geführten Listen eingetragen sind:
 1. Energieberater Wohngebäude,
 2. Energieberater Nichtwohngebäude und / oder
 3. Sachverständige nach § 3 Abs. 1 Satz 1 AVEn

und das Bestehen der Berechtigung für die beantragte Qualifikation nach § 1 Abs. 2 nachweisen.

§ 3 Eintragungsverfahren

- (1) Die Eintragung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags, mit dem die Eintragungsvoraussetzungen nach § 2 nachzuweisen sind.
- (2) Für die Eintragung wird ein Nachweis über die bestehende Eintragung in der Energie-Effizienz-Expertenliste bei der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) für eine oder mehrere Qualifikationen nach § 1 Abs. 2 erwartet.
- (3) Die Eintragung erfolgt auf die Dauer der Befristung der Eintragung in der Liste der „Energieeffizienz-Experten für Förderprogramme des Bundes“ bei der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena), jedoch längstens auf zwei Jahre. Sie kann auf Antrag jeweils auf die Dauer einer erneuten Befristung bzw. weitere zwei Jahre verlängert werden.
- (4) Über Eintragungsanträge entscheidet der Vorstand der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau. Der Vorstand kann die Entscheidungen auf die Geschäftsstelle übertragen.
- (5) Abweichend von § 8 Abs.1 Nr. 9 Gebührenordnung wird keine Gebühr erhoben.

§ 4 Mitteilungspflicht

Die in die Serviceliste „Energieeffizienz-Planer für Bundesförderprogramme“ Eingetragenen sind verpflichtet, Änderungen ihrer Verhältnisse, soweit sie sich auf die Eintragungsvoraussetzungen insbesondere auf die Eintragung in der Liste der „Energieeffizienz-Experten für Förderprogramme des

Verfahrensordnung

Serviceliste „Energieeffizienz-Planer für Bundesförderprogramme“

Seite 2 / 2

Bundes“ bei der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena) beziehen, der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

§ 5 Erlöschen und Widerruf der Eintragung

- (1) Die Eintragung wird gelöscht, wenn
 1. die Mitgliedschaft in der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau beendet ist,
 2. der Eingetragene schriftlich die Löschung beantragt,
 3. eine Eintragungsvoraussetzung nachträglich entfallen ist oder
 4. festgestellt wird, dass eine oder mehrere Eintragungsvoraussetzungen zur Zeit der Eintragung nicht bestanden haben.
- (2) Art. 48 und 49 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz bleiben unberührt.

§ 6 Übergangsvorschrift, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Wer als Mitglied der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau bereits bei Inkrafttreten dieser Verfahrensordnung in die Liste „Energieeffizienz-Planer für Bundesförderprogramme“ vom 24.10.2016 eingetragen ist, wird kostenfrei in die nach dieser Verordnung zu führende Liste übernommen.
- (2) Diese Verfahrensordnung tritt zum 01.12.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verfahrensordnung „Energieeffizienz-Planer für Bundesförderprogramme“ vom 24.10.2016 außer Kraft.

Beschlossen durch den Vorstand am 31.10.2024